

Gewerbe - Legitimationskarte,

gültig für das Jahr



1800 acht und sechszig.

Nr

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1. seiner eigenen Drogueriewaren-Handlung daselbst,
2. der Drogueriewaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. Nachstehender Handlungs- (Fabrik-) Häuser als:

im Zollverein und in Oesterreich Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbelegitimation bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb $de^{\frac{N}{r}}$ vorgedachten Geschäfts- $\frac{\text{häuses}}{\text{häuser}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaupte Waaren aber nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als $de^{\frac{N}{r}}$ gemaunten Geschäfts- $\frac{\text{häuses}}{\text{häuser}}$ Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waareneinkäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waareneinkäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.